



JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2025

ASAP Quality Consulting GmbH

Sachsstraße 1a

85080 Gaimersheim

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	5
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	5
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	5
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	6
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	7
3.1 Rechtliche Verhältnisse	7
3.2 Steuerliche Verhältnisse	8
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	8
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	9
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	9
6. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	10
7. Bescheinigung	14
8. Anlagen	15
Bilanz zum 31. Dezember 2025	16
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	17
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2025	18
Kontennachweis zur GuV zum 31. Dezember 2025	20
9. Anhang	21
10. Entwicklung des Anlagevermögens	23
11. Allgemeine Auftragsbedingungen	26

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**ASAP Quality Consulting GmbH,
Gaimersheim**

- nachfolgend auch "Auftraggeber" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir im Februar 2026 durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288 HGB Gebrauch gemacht.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigelegten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom 01.01.2011 zu Grunde.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweismöglichkeiten sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV e.G. erfüllt die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Personen bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftragsgebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Saldenvorträge zum 01.01.2025 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31.12.2024.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Auf weitergehende Erläuterungen im Anhang wird hingewiesen.

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	ASAP Quality Consulting GmbH
Rechtsform:	GmbH
Sitz:	Gaimersheim
Anschrift:	Sachsstraße 1a 85080 Gaimersheim
Eintragung ins Handelsregister:	Amtsgericht Ingolstadt HRB 7861
Gesellschaftsvertrag / Satzung:	Gültig in der Fassung vom 26.04.2016
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Ingenieur- und Serviceleistungen, insbesondere Qualitätsmanagement, Logistikmanagement, Beratung, Entwicklung, Konstruktion, Realisation, Forschung, Erprobung, Planung und Projektmanagement
Gezeichnetes Kapital:	50.000,00 €
Geschäftsführung, Vertretung:	Harekrishna Rajagopalacher Sadarahalli Robert Morgner
Regularien Vorjahr:	Der Vorjahresabschluss zum 31.12.2024 wurde durch die Gesellschafterversammlung festgestellt. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.
Offenlegung Vorjahr:	Der Vorjahresabschluss zum 31.12.2024 wurde beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht und im Internet offengelegt.

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Ingolstadt

Steuernummer: 124/121/82160

Umsatzsteuerliche Organschaft: Besteht mit der ASAP Holding GmbH.

Das Unternehmen unterliegt auf Grund seiner Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Organschaftsverhältnisse: Mit der ASAP Holding GmbH, Gaimersheim, bestehen folgende Organschaften:

- Umsatzsteuerliche Organschaft gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG
- Gewerbesteuerliche Organschaft gem. § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG
- Körperschaftsteuerliche Organschaft gem. § 17 KStG

Die Gesellschaft ist jeweils Organgesellschaft.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Allgemeines

Einstufung Größenklassen

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine GmbH und daher gemäß § 316 HGB nicht prüfungspflichtig.

3.3.2 Wesentliche Verträge

Gewinnabführungsvertrag mit der ASAP Holding GmbH vom 26. November 2018

Es besteht zwischen der ASAP Holding GmbH (Obergesellschaft) und der ASAP Quality Consulting GmbH (Untergesellschaft) ein Ergebnisabführungsvertrag. Die Untergesellschaft hat sich hierbei verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Obergesellschaft abzuführen. Im Gegenzug hat die Obergesellschaft einen eventuell entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Der Gewinnabführungsvertrag gilt erstmals für Geschäftsjahre ab 1. Januar 2019 und kann mit einer Frist von sechs Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2024, gekündigt werden.

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**A. Umlaufvermögen****I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Euro 36.876,10
(2024:	Euro 74.967,90)
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	Euro 1.614,66
(2024:	Euro 12.905,18)
3. sonstige Vermögensgegenstände	Euro 40,24
(2024:	Euro 5.065,18)
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	Euro 329.585,31
(2024:	Euro 307.355,79)
Summe Umlaufvermögen	Euro 368.116,31
(2024:	Euro 400.294,05)
Summe Aktiva	Euro 368.116,31
(2024:	Euro 400.294,05)

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital		<u>Euro 50.000,00</u>
	(2024:	Euro 50.000,00)
II. Gewinnvortrag		<u>Euro 308.019,56</u>
	(2024:	Euro 308.019,56)
III. Jahresüberschuss		<u>Euro 0,00</u>
	(2024:	Euro 0,00)
Summe Eigenkapital		<u>Euro 358.019,56</u>
	(2024:	Euro 358.019,56)

B. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

	<u>Euro 10.096,75</u>
(2024:	Euro 42.274,49)

- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
Euro 10.096,75 (Euro 42.274,49)

Summe Passiva

	<u>Euro 368.116,31</u>
(2024:	Euro 400.294,05)

1. Umsatzerlöse		<u>Euro 164.326,99</u>
	(2024:	Euro 67.198,23)
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		<u>Euro 0,00</u>
	(2024:	Euro 0,00)
3. Gesamtleistung		<u>Euro 164.326,99</u>
	(2024:	Euro 67.198,23)
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		<u>Euro 0,00</u>
	(2024:	Euro 9.349,43)
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		<u>Euro 161.444,19</u>
	(2024:	Euro 67.198,23)
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben		<u>Euro 467,04</u>
	(2024:	Euro 0,00)
b) verschiedene betriebliche Kosten		<u>Euro 4.030,42</u>
	(2024:	Euro 847,16)
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>Euro 1.609,47</u>
	(2024:	Euro 1.736,79)
- davon aus verbundenen Unternehmen		
Euro 1.609,47 (Euro 1.736,79)		
8. Aufwendungen aus Verlustübernahmen (Mutter)		<u>Euro -5,19</u>
	(2024:	Euro 0,00)
9. Ergebnis nach Steuern		<u>Euro 0,00</u>
	(2024:	Euro 10.239,06)
10. aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		<u>Euro 0,00</u>
	(2024:	Euro 10.239,06)
11. Jahresüberschuss		<u>Euro 0,00</u>
	(2024:	Euro 0,00)

7. Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang/ und Gewinn- und Verlustrechnung – der ASAP Quality Consulting GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung / sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.



The image shows two handwritten signatures in blue ink. On the left is 'Andreas Kern' and on the right is 'Sybille Kern'. Between the signatures is a circular blue stamp. The stamp contains the text '74177 BAD FRIEDRICHSHALL' around the top edge, 'KERN STEUERBERATUNG' in the center, and 'AM STELLWERK 3' around the bottom edge.

Bad Friedrichshall, im März 2026

Andreas Kern
(Steuerberater)

Sybille Kern
(Steuerberaterin)

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2025

ASAP Quality Consulting GmbH, 85080 Gaimersheim

AKTIVA				PASSIVA			
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Umlaufvermögen				A. Eigenkapital			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00	
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	36.876,10		74.967,90	II. Gewinnvortrag	308.019,56	308.019,56	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.614,66		12.905,18	III. Jahresüberschuss	0,00	0,00	
3. sonstige Vermögensgegenstände	40,24		5.065,18				
		38.531,00	92.938,26	Summe Eigenkapital	358.019,56	358.019,56	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		329.585,31	307.355,79	B. Verbindlichkeiten			
Summe Umlaufvermögen		368.116,31	400.294,05	1. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	10.096,75	42.274,49	
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
				Euro 10.096,75 (Euro 42.274,49)			
		368.116,31	400.294,05		368.116,31	400.294,05	

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse		164.326,99	67.198,23
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		0,00	0,00
3. Gesamtleistung		164.326,99	67.198,23
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		0,00	9.349,43
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		161.444,19	67.198,23
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	467,04		0,00
b) verschiedene betriebliche Kosten	<u>4.030,42</u>		<u>847,16</u>
		4.497,46	847,16
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.609,47	1.736,79
- davon aus verbundenen Unternehmen Euro 1.609,47 (Euro 1.736,79)			
8. Aufwendungen aus Verlustübernahmen (Mutter)		5,19-	0,00
9. Ergebnis nach Steuern		0,00	10.239,06
10. aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne		0,00	10.239,06
11. Jahresüberschuss		0,00	0,00

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1200	Forderungen aus L+L		36.876,10	74.967,90
	Forderungen gegen verbundene Unternehmen			
1260	Forderungen gegen verbund.Unternehmen	1.614,66		1.736,79
1261	Forderungen gg. verbundene UN(b. 1 J)	<u>0,00</u>		<u>11.168,39</u>
			1.614,66	12.905,18
	sonstige Vermögensgegenstände			
1350	Kautionen	0,00		5.024,94
3845	Umsatzsteuerverbindlichk. frühere Jahre	<u>40,24</u>		<u>40,24</u>
		40,24		5.065,18
1400	Abziehbare Vorsteuer	29,82		26,94
1406	Abziehbare Vorsteuer 19%	115,63		51,30
3806	Umsatzsteuer 19%	31.222,14-		12.767,67-
3820	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	29.923,69		10.202,43
3830	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	<u>1.153,00</u>		<u>2.487,00</u>
		0,00		0,00
			40,24	5.065,18
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1880	Cash Pool		329.585,31	307.355,79
			<u>368.116,31</u>	<u>400.294,05</u>

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Gezeichnetes Kapital			
2900	Gezeichnetes Kapital		50.000,00	50.000,00
	Gewinnvortrag			
2970	Gewinnvortrag vor Verwendung		308.019,56	308.019,56
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		0,00	0,00
	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			
3400	Verbindlichk.gegenüber verbundenen UN		10.096,75	42.274,49
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 10.096,75 (Euro 42.274,49)			
3400	Verbindlichk.gegenüber verbundenen UN			
			<u>368.116,31</u>	<u>400.294,05</u>

ASAP Quality Consulting GmbH, 85080 Gaimersheim

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Umsatzerlöse			
4400	Erlöse 19% USt		164.326,99	67.198,23
	Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
4815	Bestandsveränderung unfertige Leistung	0,02-		0,00
4816	Bestandsveränderung	<u>0,02</u>	0,00	<u>0,00</u>
	übrige sonstige betriebliche Erträge			
4830	Sonstige betriebliche Erträge		0,00	9.349,43
	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
5901	Fremdarbeiten ASAP		161.444,19	67.198,23
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
6420	Beiträge		467,04	0,00
	verschiedene betriebliche Kosten			
6300	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3.398,37		434,84
6825	Rechts- und Beratungskosten	434,85		0,00
6830	Buchführungskosten	0,00		270,00
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>197,20</u>	4.030,42	<u>142,32</u>
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
7109	Sonst. Zinsen u.ä. Erträge aus verb.UN		1.609,47	1.736,79
	davon aus verbundenen Unternehmen Euro 1.609,47 (Euro 1.736,79)			
7109	Sonst. Zinsen u.ä. Erträge aus verb.UN			
	Aufwendungen aus Verlustübernahmen (Mutter)			
7390	Aufwendungen aus Verlust bernahe		5,19-	0,00
	aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne			
7392	Abgef. Gewinne / Gewinngemeinschaft		0,00	10.239,06
	Jahresüberschuss		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

9. Anhang

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der ASAP Quality Consulting GmbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang ausgeübt werden können, wurde der Vermerk in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung gewählt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine GmbH.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	ASAP Quality Consulting GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Gaimersheim
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Ingolstadt
Register-Nr.:	7861

Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten und durch die Fertigung veranlasste Abschreibungen einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 800,00 wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Sonstige Pflichtangaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0.

Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

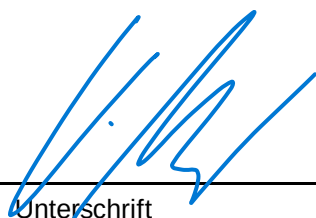
Erster Geschäftsführer: Harekrishna Rajagopalacher Sadarahalli

Weitere Geschäftsführer: Robert Morgner

Unterschrift der Geschäftsleitung

Hari Sadarahalli

Ort, Datum


Unterschrift

Entwicklung des Anlagevermögens



Entwicklung des Anlagevermögens nach Handelsrecht

Listbild: Entwicklung des AV, Brutto mit AfA, 4 Spalten (Hoch), VZ hinten (Ursprung: S9526)

Hinweis: Keine Konten für Summenblatt vorhanden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften zum 01.01.2011

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu übergeben. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs.2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater

beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessenden Auftraggebers vorgehen.

(4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

§ 5 Haftung

(1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt.

(3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

(4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er

- in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
- ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
- ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.

(6) Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Bemessung der Vergütung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 9 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 10 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 12 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 13 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist.

§ 14 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.